

Bekanntmachung der Gemeinde Langen Brütz

2. Änderung der Abrundungssatzung der Gemeinde Langen Brütz für den Ort Kritzow

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Langen Brütz hat am 04.07.2018 die 2. Änderung der Abrundungssatzung für den Ort Kritzow, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) beschlossen.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht.

Lage des Plangebietes:

Die 2. Änderung der Abrundungssatzung bezieht sich auf die Flurstücke 4/4, 5 und 6/6 der Flur 1 in der Gemarkung Kritzow (Hauptstraße) sowie die Flurstücke 473/1, 474/3 und 474/4 der Flur 1 in der Gemarkung Kritzow (Schmiedeweg).

Inhalt der Änderung

Inhalt der Änderung ist die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil sowie die Änderung vorhandener Baufenster.

Mit Bekanntmachung tritt die Satzung über die 2. Änderung der Abrundungssatzung der Gemeinde Langen Brütz für den Ort Kritzow in Kraft.

Jedermann kann die 2. Änderung der Abrundungssatzung und die Begründung ab diesem Tag im Amt Crivitz, Amtsstraße 5 in 19089 Crivitz während der Öffnungszeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Die Unterlagen können ebenso auf der Homepage des Amtes Crivitz (www.amt-crivitz.de) eingesehen werden.

Eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB und § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung

schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Langen Brütz, 10.07.2018

Im Original gez.

G. Weinke

Der Bürgermeister

Verfahrensvermerk:

Diese Bekanntmachung wird am 27.07.2018 im Crivitzer Amtsboten veröffentlicht.

Langen Brütz, 10.07.2018

Im Original gez.

G. Weinke

Der Bürgermeister

Übersichtsplan

